

Kurztitel

Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 162/1981 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 437/1998

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

30.09.2000

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 5 Abs. 5.

Text

§ 2. Nachgeordnete Dienstbehörden im Sinne des § 1 sind:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes:
 - a) das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei,
 - b) das Österreichische Statistische Zentralamt,
2. im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten:
 - a) die Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - b) die Wasserstraßendirektion,
 - c) das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 - d) das Österreichische Patentamt,
 - e) die Bundesgebäudeverwaltung II Graz,
 - f) die Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck,
 - g) die Bundesgebäudeverwaltung II Klagenfurt,
 - h) die Bundesgebäudeverwaltung II Linz - Salzburg;
3. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales: die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Vorarlberg wird die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 21 genannten Angelegenheiten nicht übertragen),
4. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) die Finanzlandesdirektionen,
 - b) die Finanzprokuratur,
 - c) das Österreichische Postsparkassenamt,
 - d) der Vorsitzende des Vorstandes der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft hinsichtlich der Beamten, die auf die Dauer ihres Dienststandes der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen sind,
 - e) das Amt der Münze Österreich,
 - f) das Bundespensionsamt,
 - g) das Hauptpunzierungs- und Probieramt;
5. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
 - a) die Sicherheitsdirektionen,
 - b) die Bundespolizeidirektionen,

- c) die Landesgendarmeriekommanden,
- d) die Gendarmeriezentralschule Mödling,
- e) das Bundesasylamt;
den in den lit. a bis e angeführten Dienstbehörden wird abweichend vom § 1 Abs. 1 Z 24 die Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Geldaushilfen nicht übertragen;
- 6. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
 - a) der Präsident des Obersten Gerichtshofes,
 - b) die Generalprokuratur,
 - c) die Präsidenten der Oberlandesgerichte,
 - d) die Oberstaatsanwaltschaften,
 - e) die Bundespersonalstelle für Bewährungshilfe;
- 7. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung
 - a) die Korpskommanden,
 - b) das Militärkommando Wien,
 - c) das Kommando der Fliegerdivision,
 - d) das Heeres-Materialamt;
- 8. im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten:
 - a) die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien),
 - b) die Österreichische Nationalbibliothek,
 - c) das Bundesdenkmalamt;
 den in lit. b und c angeführten Dienstbehörden wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 9 bis 11, 13 bis 20 und 30 genannten Angelegenheiten übertragen;
- 9. im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr:
 - a) die Universitäten nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Organisationsvorschriften,
 - b) die Universitäten der Künste nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Organisationsvorschriften,
 - c) die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
 - d) die Geologische Bundesanstalt;
 den in den lit. a und b angeführten Dienstbehörden wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 6, 7, 9 bis 11, 13 bis 23, 26, 30 und 31 genannten Angelegenheiten sowie die Zuständigkeit zur Gewährung von Vorschüssen übertragen; den in den lit. c und d angeführten Dienstbehörden wird nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der im § 1 Abs. 1 Z 9, 10, 11, 13, 14, 16 bis 18, 19 und 20 genannten Angelegenheiten übertragen.